

**Vollständiger Wortlaut des Gesellschaftsvertrages der
FUNKE Management GmbH
mit dem Sitz in Essen**

**Gesellschaftsvertrag
der
FUNKE Management GmbH**

Inhaltsverzeichnis

Inhalt	Seite
I. Allgemeine Bestimmungen	1
1 Firma und Sitz	1
2 Gegenstand des Unternehmens	1
3 Geschäftsjahr	1
II. Stammkapital	1
4 Stammkapital	1
III. Organe der Gesellschaft	2
5 Organe der Gesellschaft	2
IV. Geschäftsführung	2
6 Zusammensetzung der Geschäftsführung	2
7 Vertretung	2
8 Geschäftsführung	3
9 Gesellschafterausschuss	3
10 Zusammensetzung, Mitgliedschaft und Amtsdauer	3
11 Vorsitzender und Stellvertreter	5
12 Aufgaben des Gesellschafterausschusses	7
13 Einberufung	8
14 Beschlussfassung	8
15 Geschäftserordnung	9
16 Vergütung und D&O Versicherung	9
VI. Gesellschafterversammlung	10
17 Gesellschafterversammlung	10
18 Beschlussfassung	11
19 Niederschriften über Gesellschafterversammlungen und Beschlüsse	12
20 Auskunfts- und Einsichtsrecht	13
VII. Jahresabschluss und Ergebnisverwendung	13
21 Jahresabschluss und Ergebnisverwendung	13

VIII. Verfügungen über Geschäftsanteile	13
21. Verfügungen über Geschäftsanteile	13
22. Allgemeine Voraussetzungen für die Erteilung der Zustimmung	13
23. Zustimmungspflicht bei Übertragungen an eine Holding-Gesellschaft	14
24. Zustimmungspflicht bei Übertragungen an nahestehende Personen	15
25. Abliehenungs-/Erwerbsrecht/Mitveräußerungsberecht bei Übertragungen an Dritte	16
26. Zustimmungspflicht bei dinglichen Belastungen	19
27. Einziehung von Geschäftsanteilen, Vergütung	21
IX. Schlussbestimmungen	23
28. Dauer	23
29. Bekanntmachungen	23
30. Gerichtsstand	23
31. Salvatorische Klausel	23

I. Allgemeine Bestimmungen

1 Firma und Sitz

1.1 Die Firma der Gesellschaft mit beschränkter Haftung lautet:

FUNKE Management GmbH.

1.2 Die Gesellschaft hat ihren Sitz in Essen.

2 Gegenstand des Unternehmens

2.1 Gegenstand des Unternehmens ist die Beteiligung an der FUNKE MEDIENGRUPPE GmbH & Co. KGaA als persönlich haftende Gesellschafterin sowie die Übernahme der Geschäftsführung und Vertretung der FUNKE MEDIENGRUPPE GmbH & Co. KGaA.

2.2 Die FUNKE MEDIENGRUPPE GmbH & Co. KGaA leitet eine Gruppe von Medien- und Verlagsunternehmen, die insbesondere auf den Gebieten der Herausgabe und des Verlags sowie Vertriebs von Zeitungen, Zeitschriften und sonstigen Druckschriften und Druckerzeugnissen aller Art und der Herstellung und des Vertriebs von Erzeugnissen auf den Gebieten des Hörfunks und Fernsehens tätig ist. Die FUNKE MEDIENGRUPPE GmbH & Co. KGaA kann auf den vorgenannten Gebieten auch selbst tätig werden.

3 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr der Gesellschaft ist das Kalenderjahr.

II. Stammkapital

4 Stammkapital

4.1 Das Stammkapital der Gesellschaft beträgt EUR 600.000,00 (in Wörtern: sechs-hundert tausend Euro).

4.2 Das Stammkapital ist eingeteilt in fünf Geschäftsanteile im Nennbetrag von EUR 50.000,00 mit den laufenden Nummern 1 bis 4 sowie 10, in einen Geschäftsanteil im Nennbetrag von EUR 70.000,00 mit der laufenden Nummer 5, in einen Geschäftsanteil im Nennbetrag von EUR 30.000,00 mit der laufenden Nummer 6, in zwei Geschäftsanteile von je EUR 75.000,00 mit den laufenden Nummern 7 und 8 sowie einen Geschäftsanteil im Nennbetrag von EUR 100.000 mit der laufenden Nummer 9. Die Geschäftsanteile werden wie folgt gehalten:

4.2.1 Die PG Erste VV GmbH hält zwei Geschäftsanteile im Nennbetrag von je EUR 50.000,00 mit den laufenden Nummern 1 und 2;

4.2.2 Die Renate Schubries Beteiligungs GmbH hält zwei Geschäftsanteile im Nennbetrag von je EUR 50.000,00 mit den laufenden Nummern 3 und 4;

- 4.2.3 Die HH-P Beteiligungsenservice GmbH & Co. KG hält einen Geschäftsanteil im Nennbetrag von EUR 50.000,00 mit der laufenden Nummer 5 und Herr Dr. Stephan Johannes Holthoff-Pförtner hält einen Geschäftsanteil im Nennbetrag von EUR 20.000,00 mit der laufenden Nummer 5a und einen Geschäftsanteil im Nennbetrag von EUR 30.000,00 mit der laufenden Nr. 6.
 - 4.2.4 Die Brost Holding GmbH & Co. KG hält zwei Geschäftsanteile im Nennbetrag von je EUR 75.000,00 mit den laufenden Nummern 7 und 8 und einen Geschäftsanteil im Nennbetrag von EUR 100.000,00 mit der laufenden Nummer 9;
 - 4.2.5 Die PG Dritte WV GmbH hält einen Geschäftsanteil im Nennbetrag von EUR 50.000 mit der laufenden Nummer 10.
- 4.3 Die Gesellschafter sollen stets in dem gleichen Verhältnis am Stammkapital der Gesellschaft beteiligt sein, in dem sie am Startkapital der Jakob Funke Verwaltungs GmbH, am Kommanditkapital der Jakob Funke Medien Beteiligungs GmbH & Co. KG und am Kommanditkapital der Westdeutsche Zeitungs- und Zeitschriftenvertriebe-Gesellschaft E. Brost & J. Funke GmbH und Co. KG beteiligt sind. Die Gesellschafter verpflichten sich untereinander und gegenüber der Gesellschaft alle zur Aufrechterhaltung oder Wiederherstellung der gleichen Beteiligungsverhältnisse erforderliche zu tun.

III. Organe der Gesellschaft

6 Organe der Gesellschaft

Die Organe der Gesellschaft sind die Geschäftsführung (Ziffer IV.), der Gesellschafterausschuss (Ziffer V.) und die Gesellschafterversammlung (Ziffer VI.).

IV. Geschäftsführung

6 Zusammensetzung der Geschäftsführung

- 6.1 Die Gesellschaft hat zwei oder mehr Geschäftsführer.
- 6.2 Die Geschäftsführer werden vom Gesellschafterausschuss bestellt und eingesetzt. Der Gesellschafterausschuss ist ebenfalls zuständig für den Abschluss, die Änderung und die Beendigung der Anstellungsverträge mit den Geschäftsführern.
- 6.3 Der Gesellschafterausschuss kann einen Vorsitzenden der Geschäftsführung wie auch einen stellvertretenden Vorsitzenden der Geschäftsführung ernennen.

7 Vertretung

- 7.1 Die Gesellschaft wird durch zwei Geschäftsführer gemeinsam oder durch einen Geschäftsführer zusammen mit einem Prokuren vertreten. Ist nur ein Geschäftsführer bestellt, so vertritt dieser die Gesellschaft allein.
- 7.2 Der Gesellschafterausschuss kann allen oder einzelnen Geschäftsführern Einzelvertretungsbefugnis erteilen und/oder sie ganz oder teilweise von den Beschränkungen des § 181 BGB befreien.

8 Geschäftsführung

- 8.1** Die Geschäftsführung hat ihre Tätigkeit nach den Bestimmungen dieser Satzung, der Satzung der FUNKE MEDIENGRUPPE GmbH & Co. KGaA, der Geschäftsordnung für die Geschäftsführung und allgemeinen und speziellen Weisungen des Gesellschafterausschusses sowie den gesetzlichen Bestimmungen auszuüben.
- 8.2** Der Gesellschafterausschuss erlässt für die Geschäftsführung eine Geschäftsordnung mit einem Geschäftsverteilungsplan.
- 8.3** Die Geschäftsordnung für die Geschäftsführung kann vorsehen, dass für die Vornahme bestimmter Geschäfte und Maßnahmen durch die Geschäftsführung, insbesondere hinsichtlich Geschäftsführungsmaßnahmen der Gesellschaft in ihrer Eigenschaft als persönlich haftende Gesellschafterin der FUNKE MEDIENGRUPPE GmbH & Co. KGaA, die vorherige Zustimmung des Gesellschafterausschusses erforderlich ist. Der Gesellschafterausschuss kann die Geschäftsordnung für die Geschäftsführung jederzeit ändern. Der Gesellschafterausschuss kann darüber hinaus auch außerhalb der Regelungen der Geschäftsordnung für die Geschäftsführung jederzeit Geschäfte und Maßnahmen der Geschäftsführung von seiner vorherigen Zustimmung abhängig machen. Er ist ferner berechtigt, der Geschäftsführung Weisungen zu erteilen.

V. Gesellschafterausschuss

9 Zusammensetzung, Mitgliedschaft und Amtsdauer

- 9.1** Die Gesellschaft hat einen Gesellschafterausschuss, der aus bis zu zehn (10) Mitgliedern besteht. Im Falle der Ziffer 9.5 erhöht sich die Zahl der Mitglieder des Gesellschafterausschusses auf bis zu zwölf Mitglieder.
- 9.2** Mitglieder des Gesellschafterausschusses können nur natürliche Personen sein. Ausschussmitglieder können Gesellschafter oder Dritte sein, soweit nachfolgend nicht etwas anderes bestimmt ist. Geschäftsführer der Gesellschaft und Personen, die bei der Gesellschaft oder bei verbundenen Unternehmen der FUNKE MEDIENGRUPPE GmbH & Co. KGaA angestellt sind, können nicht Mitglied des Gesellschafterausschusses sein.
- 9.3** Die Mitglieder des Gesellschafterausschusses werden von den Gesellschaftern entsandt. Jeder Geschäftsanteil mit der laufenden Nummer 1 bis 10 berechtigt den jeweiligen Inhaber, ein Mitglied in den Gesellschafterausschuss zu entsenden. Soweit ein Geschäftsanteil mit der laufenden Nummer 1 bis 10 von mehreren Personen gemeinsam gehalten wird, kann das Entsendungsrecht nur einheitlich und nur durch eine von allen Inhabern unterzeichnete schriftliche Erklärung ausgeübt werden.
- 9.4** Im Falle der Teilung eines Geschäftsanteils mit der laufenden Nummer 1 bis 10 ist der bisherige Gesellschafter berechtigt, durch einseitige Erklärung gegenüber den Gesellschaftern und der Geschäftsführung zu bestimmen, welcher der neuen Ge-

geschäftsanteile das Entsendungsrecht gewährt. Eine gegenüber den Gesellschaftern und der Geschäftsführung abgegebene Erklärung ist unwiderruflich.

- 9.5 Für den Fall, dass Frau Petra Grotkamp und/oder ihr nahestehende Personen gemäß den Ziffern 24.1.1 bis 24.1.4 einzeln oder zusammen nicht mehr direkt oder indirekt über die Mehrheit der Anteile und Stimmrechte an der Brost Holding GmbH & Co. KG und ihrer Komplementarin oder der PG Erste VV GmbH oder der PG Dritte VV GmbH verfügen, erhöht sich die Zahl der mit den Geschäftsanteilen mit den laufenden Nummern 7 bis 9 verbundenen Entsendungsrechte auf insgesamt fünf (5) Mitglieder. Gleches gilt, wenn entweder (a) die Brost Holding GmbH & Co. KG von ihren drei Geschäftsanteilen mit den laufenden Nummern 7 bis 9 Geschäftsanteile mit einem Nennbetrag von insgesamt EUR 50.000,00 oder mehr, oder (b) die PG Erste VV GmbH von ihren Geschäftsanteilen mit den laufenden Nummern 1 und 2 Geschäftsanteile mit einem Nennbetrag von insgesamt EUR 50.000,00 oder mehr, oder (c) die PG Dritte VV GmbH ihren gesamten Geschäftsanteil mit der laufenden Nummer 10 direkt oder indirekt an Dritte, die nicht nahestehende Personen gemäß den Ziffern 24.1.1 bis 24.1.4 sind, übertragen hat. Die Brost Holding GmbH & Co. KG ist berechtigt, durch einsitzige Erklärung gegenüber den Gesellschaftern und der Geschäftsführung zu bestimmen, welche(r) der Geschäftsanteile mit den laufenden Nummern 7 bis 9 die zwei zusätzlichen Entsendungsrechte gewährt. Eine gegenüber den Gesellschaftern und der Geschäftsführung abgegebene Erklärung ist unwiderruflich.
- 9.6 Die Amtszeit der entsandten Mitglieder des Gesellschafterausschusses endet mit Beendigung der Gesellschafterversammlung, in der über die Entlastung der Mitglieder des Gesellschafterausschusses für das vierte Geschäftsjahr nach der Entsendung beschlossen wird. Hierbei wird das Geschäftsjahr, in dem die Entsendung stattgefunden hat, nicht mitgerechnet. Eine Wiederentsendung ist zulässig. Auch nach Ablauf der regelmäßigen Amtszeit bleibt ein in den Gesellschafterausschuss entsandtes Mitglied so lange im Amt, bis ein Nachfolger entsandt wird.
- 9.7 Jeder Gesellschafter kann von ihm entzogene Mitglieder des Gesellschafterausschusses durch Erklärung gegenüber der Geschäftsführung unter gleichzeitiger Benachrichtigung der Gesellschafter und des Vorsitzenden des Gesellschafterausschusses auch ohne Vorliegen besonderer Gründe abberufen. Jedes Mitglied des Gesellschafterausschusses kann sein Amt unter Einhaltung einer Frist von einem Monat niederlegen. Die Niederlegung muss durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorsitzenden des Gesellschafterausschusses, im Falle der Amtsniederlegung durch den Vorsitzenden gegenüber seinem Stellvertreter, unter Benachrichtigung des Gesellschafters, der das Mitglied entsandt hat, erfolgen. Der Vorsitzende des Gesellschafterausschusses, im Falle der Amtsniederlegung durch den Vorsitzenden sein Stellvertreter, kann einer Abkürzung der Frist zustimmen. Das Recht zur Amtsniederlegung aus wichtigem Grund bleibt hiervon unberührt.
- 9.8 Scheidet ein Mitglied aus dem Gesellschafterausschuss gleich aus welchen Gründen aus, ist der Gesellschafter, der gemäß Ziffer 9.3 das ausgeschiedene Mitglied entsandt hatte, berechtigt, für die restliche Amtszeit des ausgeschiedenen Mitglieds einen Nachfolger zu entsenden.
- 9.9 Die Mitglieder des Gesellschafterausschusses sind allein dem Unternehmensinteresse verpflichtet. Sie sind an Weisungen nicht gebunden und haben ihre Ent-

scheidungen nach bestem Wissen und Gewissen zum Wohle der Gesellschaft zu treffen. Sie können ihre Aufgaben nicht durch andere wahrnehmen lassen. Ziff. 13.1 Satz 2 bleibt unberührt.

- 9.10 Jedes Mitglied des Gesellschafterausschusses hat Interessenkonflikte, insbesondere solche, die aufgrund einer Beratung von oder Organfunktion bei Wettbewerbern, Kunden, Lieferanten, Kreditgebern oder sonstigen Dritten entstehen können, dem Gesellschafterausschuss gegenüber offenzulegen.
- 9.11 Die Mitglieder des Gesellschafterausschusses sind verpflichtet über alle Angelegenheiten und Umstände der Gesellschaft, der FUNKE MEDIENGRUPPE GmbH & Co. KGaA und ihrer verbundenen Unternehmen, die Ihnen im Zusammenhang mit Ihrer Mitgliedschaft im Gesellschafterausschuss bekannt werden, Stillschweigen zu bewahren. Gleiches gilt für die Beratungen im Gesellschafterausschuss. Die vorstehende Geheimhaltungspflicht gilt über die Dauer der Mitgliedschaft im Gesellschafterausschuss hinaus. Sie besteht nicht gegenüber dem oder den Gesellschafter(n), der oder die das Mitglied in den Gesellschafterausschuss entsandt hat oder haben.
- 9.12 Die Bestimmungen des Aktienrechts und des § 52 GmbHG finden auf den Gesellschafterausschuss, soweit rechtlich zulässig, keine Anwendung.

10 Vorsitzender und Stellvertreter

- 10.1 Der Gesellschafterausschuss hat einen Vorsitzenden und zwei stellvertretende Vorsitzende.
- 10.2 Der Vorsitzende hat die ihm in dieser Satzung zugewiesenen Aufgaben und Befugnisse. Er vertritt den Gesellschafterausschuss nach außen und ist ermächtigt, die zur Durchführung der Beschlüsse des Gesellschafterausschusses erforderlichen Willenserklärungen abzugeben und Willenserklärungen für den Gesellschafterausschuss entgegenzunehmen.
- 10.3 Die stellvertretenden Vorsitzenden des Gesellschafterausschusses nehmen im Falle der Verhinderung des Vorsitzenden dessen Aufgaben und Befugnisse wahr; sie sind insbesondere ermächtigt, im Falle der Verhinderung des Vorsitzenden die zur Durchführung der Beschlüsse des Gesellschafterausschusses erforderlichen Willenserklärungen abzugeben und Willenserklärungen für den Gesellschafterausschuss entgegenzunehmen. Sie wechseln sich bei der Vertretung des Vorsitzenden jährlich ab, beginnend jeweils zum 1. Mai eines Jahres bis zum 30. April des Folgejahrs. Ist der danach zur Vertretung berufene stellvertretende Vorsitzende an der Wahrnehmung seiner Aufgaben und Rechte verhindert, so obliegt dessen Vertretung dem anderen stellvertretenden Vorsitzenden.
- 10.4 Die Wahl des Vorsitzenden des Gesellschafterausschusses erfolgt aus der Mitte des Gesellschafterausschusses mit einer Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen Stimmen. Können sich die Mitglieder des Gesellschafterausschusses im ersten Wahlgang nicht mit der erforderlichen Mehrheit auf die Wahl des Vorsitzenden einigen, so genügt in einem zweiten Wahlgang, der sich unmittelbar an den

ersten Wahlgang anschließen soll, die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen.

- 10.5 Die Wahl der stellvertretenden Vorsitzenden erfolgt, vorbehaltlich der Ernennungsrechte gemäß nachfolgender Ziff. 10.6 aus der Mitte des Gesellschafterausschusses mit einer Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen Stimmen; bei der Wahl ist gleichzeitig darüber zu beschließen, welcher stellvertretende Vorsitzende in ungeraden und welcher in geraden Geschäftsjahren den Vorsitzenden vertritt.
- 10.6 Wird ein von dem Inhaber der Geschäftsanteile mit den laufenden Nummern 1, 2 oder 7 bis 9 (im Falle der laufenden Nummern 7 bis 9 indes nur, solange kein Fall von Ziffer 9.5 Satz 2 vorliegt und die Brost Holding GmbH & Co. KG dabei keine disproportionale Zuteilung der Entsendungsrechte zu ihren Gunsten vorgenommen hat) entsandtes Mitglied des Gesellschafterausschusses zum Vorsitzenden des Gesellschafterausschusses gewählt, steht den Inhabern der Geschäftsanteile mit den laufenden Nummern 3 und 5 abweichend von Ziffer 10.5 das Recht zu, jeweils einen stellvertretenden Vorsitzenden aus der Mitte des Gesellschafterausschusses zu ernennen. In ungeraden Geschäftsjahren obliegt die Vertretung dem stellvertretenden Vorsitzenden, der vom Inhaber des Geschäftsanteils mit der laufenden Nummer 5 ernannt worden ist. In geraden Geschäftsjahren obliegt die Vertretung dem stellvertretenden Vorsitzenden, der von dem Inhaber des Geschäftsanteils mit der laufenden Nummer 3 ernannt worden ist. Für den Fall der Teilung der Geschäftsanteile mit den laufenden Nummern 3 und 5 gelten die Regelungen in Ziffer 9.4 dieser Satzung entsprechend.
- 10.7 Für die erste Amtsperiode des Gesellschafterausschusses gilt, befristet bis zum 30. April 2015, eine Übergangsregelung. Der Gesellschafterausschuss hat in Abweichung von den Ziffern 10.1, 10.3, 10.5 und 10.6 nur einen stellvertretenden Vorsitzenden. Hat der Gesellschafterausschuss nach Ziffer 10.4 ein Mitglied zu seinen Vorsitzenden gewählt, das von einem Inhaber der Geschäftsanteile mit den laufenden Nummern 1 oder 7 entsandt worden ist, hat der Inhaber des Geschäftsanteils mit der laufenden Nummer 3 in Abweichung von den Ziffern 10.5 und 10.6 das Sonderrecht, ein von ihm entsandtes Mitglied des Gesellschafterausschusses zum stellvertretenden Vorsitzenden zu ernennen, der mit dem Vorsitzenden gleichgestellt und dessen alleiniger Stellvertreter im Sinne von Ziffer 10.3 ist. So weit in dieser Satzung oder den auf ihrer Grundlage erlassenen Geschäftsordnungen für den Gesellschafterausschuss und die Geschäftsführung Aufgaben, Befugnisse oder sonstige Rechte des Vorsitzenden vorgesehen sind, verbleiben diese jedoch ausschließlich bei dem Vorsitzenden, es sei denn, dass der Vorsitzende verhindert ist. Hat der Gesellschafterausschuss ein Mitglied zum Vorsitzenden gewählt, das nicht von einem Inhaber der Geschäftsanteile mit den laufenden Nummern 1 oder 7 entsandt worden ist, steht das Sonderrecht auf Ernennung des stellvertretenden Vorsitzenden dem Inhaber des Geschäftsanteils mit der laufenden Nummer 1 zu. Das Sonderrecht nach dieser Ziffer 10.7 kann nur von dem derzeitigen, an der Gründung der Gesellschaft beteiligten Inhaber des Geschäftsanteils mit der laufenden Nummer 3 ausgeübt werden; es geht nicht auf etwaige Rechtsnachfolger über.

11 Aufgaben des Gesellschafterausschusses

- 11.1** Der Gesellschafterausschuss hat die Geschäftsführung zu beraten und zu überwachen, insbesondere in Bezug auf ihre Geschäftsführungstätigkeit als persönlich haftende Gesellschafterin der FUNKE MEDIENGRUPPE GmbH & Co. KGaA. Er hat ferner die weiteren ihm in dieser Satzung oder in der Geschäftsordnung für den Gesellschafterausschuss zugewiesenen Aufgaben und Rechte.
- 11.2** Der Gesellschafterausschuss kann in dem ihm durch die Geschäftsordnung für den Gesellschafterausschuss festgesetzten Rahmen bestimmen, dass Geschäfte und Maßnahmen der Geschäftsführung seiner vorherigen Zustimmung bedürfen. Er ist berechtigt, der Geschäftsführung Weisungen zu erteilen.
- 11.3** Soweit dem Gesellschafterausschuss nach dieser Satzung oder der Geschäftsordnung für den Gesellschafterausschuss Aufgaben und Befugnisse zugewiesen sind, werden ihm diese Aufgaben und Befugnisse anstelle der Rechte der Gesellschafter übertragen. Das Recht der Gesellschafter, die Bestimmungen über den Gesellschafterausschuss, insbesondere über die Aufgaben und Befugnisse des Gesellschafterausschusses durch Beschluss gemäß Ziffer 17.6 aufzuheben, zu ändern oder zu ergänzen bleibt unberührt.
- 11.4** Der Gesellschafterausschuss kann von der Geschäftsführung jederzeit einen Bericht über Angelegenheiten und Vorgänge der Gesellschaft, der FUNKE MEDIENGRUPPE GmbH & Co. KGaA und ihrer verbundenen Unternehmen sowie über die rechtlichen und geschäftlichen Beziehungen zwischen diesen Unternehmen. Ein einzelnes Mitglied des Gesellschafterausschusses kann ebenfalls solche Berichte, jedoch nur an den Gesellschafterausschuss, verlangen.
- 11.5** Berichte und Unterlagen, die einem Mitglied des Gesellschafterausschusses erstattet bzw. diesem übergeben werden, wie auch sonstige Auskünfte und Informationen, die diesem erteilt werden, sind jedem Mitglied des Gesellschafterausschusses zugänglich zu machen.
- 11.6** Der Gesellschafterausschuss ist berechtigt, die Bücher und Schriften der Gesellschaft, der FUNKE MEDIENGRUPPE GmbH & Co. KGaA und ihrer verbundenen Unternehmen sowie deren Vermögensgegenstände einzusehen und zu prüfen. Er kann damit oder für bestimmte Aufgaben – auf Kosten der Gesellschaft – besondere Sachverständige beauftragen.
- 11.7** Der Gesellschafterausschuss hat eine Gesellschafterversammlung einzuberufen, wenn es das Wohl der Gesellschaft erfordert.
- 11.8** Der Gesellschafterausschuss hat jährlich der ordentlichen Gesellschafterversammlung einen schriftlichen Bericht über seine Tätigkeit im abgelaufenen Geschäftsjahr vorzulegen. Die Mitglieder des Gesellschafterausschusses sind berechtigt an den Gesellschafterversammlungen teilzunehmen.
- 11.9** Der Gesellschafterausschuss kann aus seiner Mitte einen oder mehrere Ausschüsse, insbesondere einen Präsidialausschuss bestellen, vor allem um seine Verhandlungen und Beschlüsse vorzubereiten. Die Geschäftsordnung für den Ge-

Gesellschafterausschuss kann vorsehen, dass bestimmte Aufgaben und Beschlüsse einem Ausschuss anstelle des Gesellschafterausschusses zur Entscheidung und Beschlussfassung überwiesen werden. Der Gesellschafterausschuss ist bei der Bestellung von Ausschüssen an die von der Gesellschafterversammlung jeweils erlassene Geschäftsordnung für den Gesellschafterausschuss gebunden.

12 Einberufung

- 12.1 Der Gesellschafterausschuss tritt zusammen, so oft die Erfüllung seiner Aufgaben es erfordert. Der Gesellschafterausschuss ist mindestens dreimal im Kalenderhalbjahr einzuberufen.
- 12.2 Der Gesellschafterausschuss wird durch den Vorsitzenden mit einer Frist von in der Regel zwei Wochen unter Mitteilung der Tagesordnung einberufen. Die Einberufung kann schriftlich, per Telefax, per E-Mail oder durch andere Mittel der Textform erfolgen. In dringenden Fällen kann der Vorsitzende die vorgenannte Frist auf bis zu drei Tage abkürzen. Bei der Berechnung der Fristen werden der Tag der Absendung der Einladung und der Tag der Sitzung nicht eingerechnet.
- 12.3 Jedes Mitglied des Gesellschafterausschusses und die Geschäftsführung kann unter Angabe des Zwecks und der Gründe verlangen, dass der Vorsitzende unverzüglich den Gesellschafterausschuss einberuft. Die Sitzung muss binnen zwei Wochen nach der Einberufung stattfinden. Wird dem Verlangen nicht entsprochen, so kann das Mitglied des Gesellschafterausschusses oder die Geschäftsführung unter Mitteilung des Sachverhalts und der Angabe einer Tagesordnung selbst den Gesellschafterausschuss einberufen.
- 12.4 Ist ein Gegenstand der Tagesordnung nicht ordnungsgemäß angekündigt worden, darf hierüber nur beschlossen werden, wenn kein Mitglied des Gesellschafterausschusses der Beschlussfassung widerspricht. Abwesenden Gesellschafterausschussmitgliedern ist in einem solchen Fall Gelegenheit zu geben, binnen einer vom Vorsitzenden zu bestimmenden angemessenen Frist der Beschlussfassung zu widersprechen oder ihre Stimme schriftlich abzugeben; der Beschluss wird erst wirksam, wenn alle abwesenden Gesellschafterausschussmitglieder innerhalb der Frist nicht widersprochen oder an der Beschlussfassung durch schriftliche Stimmabgabe teilgenommen oder in anderer Weise der Beschlussfassung zugestimmt haben.

13 Beschlussfassung

- 13.1 Die Beschlüsse des Gesellschafterausschusses werden in der Regel in Sitzungen gefasst. Abwesende Gesellschafterausschussmitglieder können an Abstimmungen des Gesellschafterausschusses dadurch teilnehmen, dass sie durch andere Mitglieder des Gesellschafterausschusses schriftliche Stimmabgaben überreichen lassen.
- 13.2 Beschlussfassungen und Abstimmungen des Gesellschafterausschusses können auf Anordnung des Vorsitzenden auch in einer Telefon- oder Videokonferenz oder

durch schriftlich, per Telefax, per E-Mail oder durch andere Mittel der Textform übermittelte Stimmabgaben erfolgen, wenn sämtliche Gesellschafter sich schriftlich, per Telefax, per E-Mail oder durch andere Mittel der Textform übermittelte Erklärung sich mit der angeordneten Form der Beschlussfassung und Abstimmung einverstanden erklären oder sich in der angeordneten Form an der Beschlussfassung und Abstimmung beteiligen. Kombinierte Beschlussfassungen sind zulässig.

- 13.3 Der Gesellschafterausschuss ist nur beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner entsandten Mitglieder an der Beschlussfassung teilnehmen. Ein Mitglied nimmt auch dann an der Beschlussfassung teil, wenn es sich in der Abstimmung der Stimme enthält.
- 13.4 Beschlüsse des Gesellschafterausschusses werden, soweit eine von der Gesellschafterversammlung erlassene Geschäftsordnung für den Gesellschafterausschuss nicht etwas anderes bestimmt, mit einer Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen Stimmen gefasst. Dabei gelten Stimmabgabeschränkungen als nicht abgegebene Stimmen.
- 13.5 Über die Sitzungen und dort gefasste Beschlüsse des Gesellschafterausschusses sind Niederschriften anzufertigen, die vom Vorsitzenden sowie dem zur Vertretung berufenen stellvertretenden Vorsitzenden oder bei dessen Verhinderung durch seinen Vertreter zu unterzeichnen sind. Der Vorsitzende ist befugt, zu den Sitzungen des Gesellschafterausschusses einen Protokollführer hinzuzuziehen. Jedes Mitglied des Gesellschafterausschusses erhält eine Abschrift der Niederschrift. Beschlüsse außerhalb von Sitzungen werden vom Vorsitzenden schriftlich festgestellt und allen Mitgliedern des Gesellschafterausschusses in Abschrift zugeleitet.

14 Geschäftsausführung

Die Gesellschafterversammlung erlässt für den Gesellschafterausschuss eine Geschäftsordnung. Innerhalb einer solchen Geschäftsordnung kann die Gesellschafterversammlung dem Gesellschafterausschuss weitere Aufgaben zuweisen und bindende Regeln für die interne Willensbildung des Gesellschafterausschusses und die Bestellung von Ausschüssen sowie die Zuweisung von Kompetenzen an Ausschüsse aufstellen. Die Geschäftsordnung kann insbesondere vorsehen, dass in Abweichung von Ziffer 13.4 für bestimmte Beschlüsse des Gesellschafterausschusses eine niedrigere Beschlussmehrheit ausreicht oder eine höhere Beschlussmehrheit erforderlich ist. Maßnahmen der Geschäftsführung können dem Gesellschafterausschuss nicht übertragen werden. Änderungen der Geschäftsordnung für den Gesellschafterausschuss bedürfen eines Beschlusses der Gesellschafterversammlung mit einer Mehrheit gemäß Ziff. 17.6.2, soweit die Geschäftsordnung nicht etwas anderes vorsieht.

15 Vergütung und D&O Versicherung

- 15.1 Die Mitglieder des Gesellschafterausschusses haben Anspruch auf Ersatz ihrer Auslagen und auf Zahlung einer angemessenen Vergütung zzgl. etwaig anfallender Mehrwertsteuer, über deren Höhe die Gesellschafterversammlung beachteßt.

- 15.2 Die Gesellschaft wird dafür sorgen, dass für die Mitglieder des Gesellschafterausschusses eine D&O Versicherung abgeschlossen wird. Über die Höhe der Deckungssummen sowie angemessene Selbstbehalte beschließt die Gesellschafterversammlung.

VI. Gesellschafterversammlung

16. Gesellschafterversammlung

- 16.1 Die ordentliche Gesellschafterversammlung, die über die Feststellung des Jahresabschlusses, die Entlastung der Mitglieder der Geschäftsführung und des Gesellschafterausschusses, die Bestellung des Abschlussprüfers sowie über die Verwendung des Ergebnisses beschließen soll, ist jährlich innerhalb der ersten acht Monate eines Geschäftsjahres abzuhalten.
- 16.2 Die Gesellschafterversammlung ist einzuberufen, wenn nach dem Gesetz oder dieser Satzung Beschlüsse zu fassen sind oder die Einberufung im Interesse der Gesellschaft erforderlich erscheint. Die Gesellschafterversammlung ist ferner einzuberufen, wenn Gesellschafter, deren Anteile am Stammkapital der Gesellschaft zusammen mindestens 10% entsprechen, dies unter Angabe des Zwecks und der Gründe verlangen.
- 16.3 Die Gesellschafterversammlung wird durch die Geschäftsführer in vertretungsberechtigter Zahl oder den Gesellschafterausschuss einberufen. Wird einem Verlangen von Gesellschaftern gemäß vorstehender Ziffer 16.2 Satz 2 nicht innerhalb von drei Wochen entsprochen, können die vorgenannten Gesellschafter selbst eine Gesellschafterversammlung unter Wahrung der in dieser Satzung für die Einberufung einer Gesellschafterversammlung festgelegten Form und Frist einberufen.
- 16.4 Die Einberufung der Gesellschafterversammlung hat schriftlich, per Telefax, per E-Mail oder durch andere Mittel der Textform unter Angabe von Ort, Tag, Zeit und Tagesordnung mit einer Frist von mindestens zwei Wochen zu erfolgen. Bei der Berechnung der Frist wird der Tag der Abhandlung der Einladung und der Tag der Sitzung nicht mitgerechnet.
- 16.5 Gesellschafter, deren Anteile am Stammkapital der Gesellschaft zusammen mindestens 10% entsprechen, sowie der Gesellschafterausschuss sind berechtigt, die Tagesordnung um weitere Gegenstände zur Beschlussfassung oder Beratung zu ergänzen. Über die Ergänzungen sind die Gesellschafter mindestens eine Woche vor der Gesellschafterversammlung zu unterrichten. Für die Form und für die Wahrung der Fristen gelten die Regelungen in Ziffer 16.4 entsprechend.
- 16.6 Gesellschafterversammlungen finden am Sitz der Gesellschaft statt. Die Gesellschafter können im Einzelfall einen anderen Versammlungsort bestimmen.
- 16.7 Den Vorsitz der Gesellschafterversammlung führt der Vorsitzende des Gesellschafterausschusses. Im Falle der Verhinderung des Vorsitzenden des Gesellschafterausschusses werden seine Rechte und Pflichten von einem seiner Stellvertreter wahrgenommen. Die Gesellschafterversammlung kann einen anderen

Vorsitzenden wählen. Der Vorsitzende leitet die Gesellschafterversammlung. Er bestimmt den Protokollführer, die Reihenfolge, in der die Gegenstände der Tagesordnung behandelt werden, die Worterteilung und die Art und Form der Abstimmungen.

- 16.8 Jeder Gesellschafter kann sich in der Gesellschafterversammlung und bei der Ausübung des Stimmrechts durch eine mit Vollmacht versehene Person vertreten lassen. Die Vollmacht bedarf der Texform. Der Vertretene kann Gesellschafterbeschlüsse, an denen der Vertreter mitgewirkt hat, nicht mit der Begründung anfechten, der Vertreter habe seine Vollmacht überschritten.
- 16.9 Die Geschäftsführer der Gesellschaft haben an den Gesellschafterversammlungen teilzunehmen, soweit die Gesellschafterversammlung nicht etwas anderes beschließt.

17 Beschlussfassung

- 17.1 Gesellschafterbeschlüsse werden in der Regel in Gesellschafterversammlungen gefasst.
- 17.2 Die Gesellschafterversammlung ist beschlussfähig, wenn Gesellschafter anwesend oder vertreten sind, die mindestens 90% des Stammkapitals auf sich vereinigen. Für die Feststellung der Beschlussfähigkeit kommt es allein auf die Anwesenheit oder Vertretung des Gesellschafters und nicht auf das Bestehen des Stimmrechts des Gesellschafters an. Ein Gesellschafter nimmt auch dann an der Beschlussfassung teil, wenn er sich in der Abstimmung der Stimme enthält. Ist eine Gesellschafterversammlung nicht beschlussfähig, so ist von der Geschäftsführung oder dem Gesellschafterausschuss unverzüglich eine neue Gesellschafterversammlung mit den Tagesordnungspunkten, zu denen sich die Gesellschafterversammlung als beschlussunfähig erwiesen hat, mit einer abgekürzten Frist von einer Woche einzuberufen. Diese ist hinsichtlich der Gegenstände der Tagesordnung, zu denen sich die vorhergehende Gesellschafterversammlung als beschlussunfähig erwiesen hat, ohne Rücksicht auf die Höhe des anwesenden oder vertretenen Stammkapitals beschlussfähig. Hierauf ist in der Einberufung hinzuweisen.
- 17.3 Gesellschafterbeschlüsse können auf Verlangen der Geschäftsführung oder des Gesellschafterausschusses auch außerhalb einer Gesellschafterversammlung durch schriftlich, per Telefax, per E-Mail oder durch andere Mittel der Texform übermittelte Stimmabgaben erfolgen, wenn Gesellschafter, die mindestens 90% des Stammkapitals auf sich vereinigen, diesem Verfahren zustimmen oder sich an der Beschlussfassung beteiligen. Kombinierte Beschlussfassungen sind zulässig. Beteiligen sich Gesellschafter, die mindestens 90% des Stammkapitals auf sich vereinigen, nicht an der Abstimmung oder stimmen sie diesem Verfahren nicht zu, so ist von der Geschäftsführung oder dem Gesellschafterausschuss unverzüglich eine Gesellschafterversammlung mit einer abgekürzten Frist von einer Woche einzuberufen, die hinsichtlich der Gegenstände, die außerhalb einer Gesellschafterversammlung zur Beschlussfassung vorgeschlagen waren, ohne Rücksicht auf die

Höhe des anwesenden oder vertretenen Stammkapitals beschlussfähig ist. Hierauf ist in der Einberufung hinzuweisen.

- 17.4 Gesellschafterbeschlüsse werden mit einer Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen Stimmen gefasst, soweit nicht das Gesetz oder die Satzung zwingend eine andere Mehrheit vorschreiben. Jeder Euro eines Geschäftsanteils gewährt eine Stimme. Stimmenthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen.
- 17.5 Zu folgenden Gegenständen ist lediglich eine einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen erforderlich:
- 17.5.1 Feststellung des Jahresabschlusses;
 - 17.5.2 Verwendung des Ergebnisses;
 - 17.5.3 Bestimmung des Versammlungsortes im Einzelfall abweichend von Ziffer 16.6.
- 17.6 Nachfolgende Gegenstände bedürfen einer Mehrheit von 90% der abgegebenen Stimmen:
- 17.6.1 Aufhebung, Änderungen oder Ergänzungen der Bestimmungen in dieser Satzung über den Gesellschafterausschuss;
 - 17.6.2 Erlass, Aufhebung, Änderungen oder Ergänzungen der Geschäftsordnung für den Gesellschafterausschuss;
 - 17.6.3 Einziehung von Geschäftsanteilen gemäß Ziffer 27;
 - 17.6.4 Auflösung der Gesellschaft sowie Bestellung von Liquidatoren.
- 18 Niederschriften über Gesellschafterversammlungen und Beschlüsse
- 18.1 Über jede Gesellschafterversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen, die vom Vorsitzenden, und, wenn der Vorsitzende gemäß Ziffer 16.7 Satz 1 zugleich der Vorsitzende des Gesellschafterausschusses ist, von dem zur Vertretung berufenen stellvertretenden Vorsitzenden des Gesellschafterausschusses und bei dessen Verhinderung durch seinen Vertreter zu unterzeichnen ist. Wählt die Gesellschafterversammlung gemäß Ziffer 18.7 Satz 3 einen anderen Vorsitzenden, hat sie bei dessen Wahl zu bestimmen, wer neben dem Vorsitzenden die Niederschrift zu unterzeichnen hat. In der Niederschrift sind der Ort und der Tag der Gesellschafterversammlung, die Teilnehmer, die Gegenstände der Tagesordnung, der wesentliche Inhalt der Verhandlungen und die Beschlüsse der Gesellschafterversammlung aufzunehmen. Jeder Gesellschafter erhält eine Abschrift der Niederschrift.
- 18.2 Beschlüsse außerhalb von Gesellschafterversammlungen werden von dem Vorsitzenden des Gesellschafterausschusses in einer Niederschrift festgestellt, die von dem Vorsitzenden des Gesellschafterausschusses zu unterzeichnen ist. Die Niederschrift ist allen Gesellschaftern in Abschrift zuzulegen.
- 18.3 Fehlerhafte Gesellschafterbeschlüsse können nur binnen einer Frist von einem Monat angefochten werden. Die Frist für die Anfechtung beginnt mit dem Erhalt

der Niederschrift bei dem klagenden Gesellschafter. Wird ein Beschluss nicht innerhalb der Frist angefochten oder findet das Klageverfahren ohne Entscheidung in der Sache seine Erledigung, ist der Mangel des Beschlusses geheilt.

19 Auskunfts- und Einsichtsrecht

Jedem Gesellschafter steht das Auskunfts- und Einsichtsrecht gemäß § 51a GmbHG zu. Dies gilt auch in Bezug auf Angelegenheiten der FUNKE MEDIEN-GRUPPE GmbH & Co. KGaA.

VII. Jahresabschluss und Ergebnisverwendung

20 Jahresabschluss und Ergebnisverwendung

- 20.1 Die Geschäftsführer haben innerhalb der ersten drei Monate des Geschäftsjahres für das abgelaufene Geschäftsjahr den Jahresabschluss und, soweit gesetzlich erforderlich, einen Lagebericht aufzustellen und innerhalb dieser Frist dem von der Gesellschafterversammlung bestallten Abschlussprüfer zur Prüfung vorzulegen.
- 20.2 Die Geschäftsführer haben den Gesellschaftern den Jahresabschluss und, soweit gesetzlich erforderlich, den Lagebericht zusammen mit dem Prüfungsbericht des Abschlussprüfers unverzüglich nach Eingang des Prüfungsberichts vorzulegen.
- 20.3 Die Gesellschafterversammlung beschließt über die Feststellung des Jahresabschlusses und über die Verwendung des Ergebnisses.
- 20.4 Im Beschluss über die Verwendung des Ergebnisses können die Gesellschafter Beträge in Gewinnrücklagen einstellen oder als Gewinn vortragen.

VIII. Verfügungen über Geschäftsanteile

21 Verfügungen über Geschäftsanteile

Verfügungen über Geschäftsanteile oder Teile von Geschäftsantennen, insbesondere die Abtreitung, Verpfändung, Bestellung eines Nießbrauchs oder sonstige Belastungen, bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Zustimmung der Gesellschafter. Dies gilt auch für die Einräumung von Unterbeteiligungen, die Begründung von Rechtsverhältnissen, aufgrund derer ein Gesellschafter seinen Anteil ganz oder teilweise als Treuhänder eines anderen Gesellschafters oder Dritten hält oder die Ausübung seiner Gesellschaftsrechte an die Zustimmung eines anderen bindet und sonstige Rechtsgeschäfte mit vergleichbarem wirtschaftlichen Ergebnis sowie für Übertragungen im Rahmen von Umwandlungen nach § 1 Abs. 1 des Umwandlungsgesetzes.

22 Allgemeine Voraussetzungen für die Erteilung der Zustimmung

- 22.1 Die Zustimmung zu Verfügungen über Geschäftsanteile im Sinne der Ziffer 21 (einschließlich der dort genannten Rechtsgeschäfte) kann nur erteilt werden, wenn:

- 22.1.1 der verfügende Gesellschafter zugunsten des jeweiligen Rechtsnachfolgers zugleich auch über die weiteren von ihm an der Jakob Funke Verwaltungs GmbH, der Jakob Funke Medien Beteiligungs GmbH & Co. KG und der Westdeutsche Zeitungs- und Zeitschriftenvertriebs-Gesellschaft E. Brost & J. Funke GmbH und Co. KG gehaltenen Beteiligungen und die damit zusammenhängenden Rechte und Pflichten, insbesondere etwaigen Auseinandersetzungsguthaben sowie Darlehens- und sonstigen Konten, einheitlich verfügt; soweit der verfügende Gesellschafter nur über einen Teil der von ihm an der Gesellschaft gehaltenen Geschäftsanteile verfügt, ist vorstehende Regelung im entsprechenden Verhältnis anzuwenden;
- 22.1.2 der jeweilige Rechtsnachfolger zugleich anstelle des verfügenden Gesellschafters in sämtliche etwa zwischen den Gesellschaftern im Hinblick auf die FUNKE Mediengruppe abgeschlossene Vereinbarungen eintritt bzw. für den Fall der Verfügung nur über einen Teil der Geschäftsanteile diesen Vereinbarungen beitritt.
- 22.2 Die Zustimmung erteilen die Gesellschafter durch Gesellschafterbeschluss mit der erforderlichen Mehrheit nach Ziffer 17.4. Die Gesellschafter sind berechtigt, in dem Beschluss über die Zustimmung Ausnahmen von den Erfordernissen nach Ziffer 22.1 zuzulassen. Die Zustimmung ist dem verfügenden Gesellschafter von dem Vorsitzenden der Gesellschafterversammlung, die hierüber Beschluss gefasst hat, zu erklären. Erfolgt die Beschlussfassung über die Zustimmung außerhalb einer Gesellschafterversammlung, so ist die Zustimmung dem verfügenden Gesellschafter von der Geschäftsführung der Gesellschaft zu erklären.
- 23 Zustimmungspflicht bei Übertragungen an eine Holding-Gesellschaft
- 23.1 Die Gesellschafter sind verpflichtet, die Zustimmung gemäß Ziffer 21 zu erteilen, wenn der verfügende Gesellschafter die von ihm gehaltenen Geschäftsanteile an der Gesellschaft in eine Holding-Gesellschaft mit einer von ihm zu bestimmenden Rechtsform und einem von ihm zu bestimmenden Gesellschaftsvertrag einbringt, und zusätzlich folgende Voraussetzungen erfüllt sind:
- 23.1.1 die Voraussetzungen gemäß Ziffer 22.1 liegen vor;
- 23.1.2 Gesellschafter, Unterbeteiligter oder stiller Gesellschafter der Holding-Gesellschaft (und einer etwaigen Komplementär-Gesellschaft) darf nur sein, wer
- a) zuvor Gesellschafter der Gesellschaft ist, und/oder
 - b) Ehegatte oder eingetragener Lebenspartner (Lebenspartnerschaftsgesetz) des Gesellschafters ist, und/oder
 - c) eine Person ist, die geeignet ist, Erbe 1. oder 2. Ordnung der Gesellschafter im Sinne der §§ 1924, 1925 BGB in der jeweils gültigen Fassung zu sein, und/oder

- d) aufgrund Anordnung der Testamentsvollstreckung des verstorbenen Gesellschafters als Testamentsvollstrecker den Gesellschaftsanteil als Treuhänder der Erben oder Vermächtnisnehmer übernehmen kann.

Die Beteiligungsverhältnisse sind von der Holding-Gesellschaft auf Verlangen eines anderen Gesellschafters offenzulegen und in geeigneter Form nachzuweisen. Werden andere Personen als die vorstehend genannten Personen an der Holding-Gesellschaft beteiligt, so

- kann jeder der übrigen Gesellschafter von der Holding-Gesellschaft verlangen, dass die auf diese Holding-Gesellschaft übertragenen Geschäftsanteile auf die verlangenden Gesellschafter nach dem Verhältnis ihrer Geschäftsanteile zueinander zu den Abfindungsbestimmungen der Ziffer 27.6 übertragen werden und
- rufen die Rechte aus den von der Holding-Gesellschaft gehaltenen Geschäftsanteilen, insbesondere das Stimmrecht, das Recht zur Entsendung von Mitgliedern in den Gesellschafterausschuss und das Gewinnbezugerecht sowie die Stimmrechte der von der Holding-Gesellschaft entsandten Mitglieder des Gesellschafterausschusses.

Die vorstehend bezeichneten Rechtsfolgen treten erst nach Ablauf von 6 Monaten ein, nachdem ein anderer Gesellschafter die Holding-Gesellschaft durch eingeschriebenen Brief aufgefordert hat, dafür zu sorgen, dass Gesellschafter der Holding-Gesellschaft nur solche Personen sind, welche die Voraussetzungen dieser Ziffer erfüllen, und dieser Aufforderung nicht bis zum Ablauf dieser 6-Monatsfrist Folge geleistet wurde.

Die vorstehenden Bestimmungen über die Offenlegung der Beteiligungsverhältnisse und die Beteiligung anderer Personen als die in Ziffer 23.1.2 benannten mit denen sich daran anknüpfenden Rechtsfolgen, gelten auch für die HH-P Beteiligungsservice GmbH & Co. KG und Brost Holding GmbH & Co. KG; bei der Brost Holding GmbH & Co. KG mit der Maßgabe, dass sich diese Bestimmungen auch auf die JF Verwaltungs GmbH & Co. KG und deren Komplementärin erstrecken.

23.2 Liegen die Voraussetzungen für die Zustimmung gemäß Ziffer 23.1 vor, gelten die nachfolgenden Bestimmungen über die Andienungspflicht und Erwerbs- als auch Mitveräußerungsrechte gemäß Ziffer 25 nicht für die Übertragung an das verbundene Unternehmen.

24 Zustimmungspflicht bei Übertragungen an nahestehende Personen

24.1 Die Gesellschafter sind verpflichtet, die Zustimmung gemäß Ziffer 21 zu erteilen, wann der Gesellschafter über seine Geschäftsanteile zu Gunsten einer der folgenden Personen verfügt:

- 24.1.1 Gesellschafter der Gesellschaft,
 - 24.1.2 Ehegatte oder eingetragener Lebenspartner (Lebenspartnerschaftsgesetz) des Gesellschafters,
 - 24.1.3 Personen, die geeignet sind, Erben 1. oder 2. Ordnung der Gesellschafter im Sinne der §§ 1824, 1825 BGB in der jeweils gültigen Fassung zu sein,
 - 24.1.4 Testamentsvollstrecker, die aufgrund Anordnung des verstorbenen Gesellschafters, eingesetzt und den Geschäftsanteil als Treuhänder der Erben oder Vermächtnisnehmer übernehmen können, und
- 24.2 die Voraussetzungen gemäß Ziffer 22.1 vorlegen.
- 24.3 Liegen die Voraussetzungen für die Zustimmung gemäß Ziffer 24.1 und 24.2 vor, gelten die nachfolgenden Bestimmungen über die Andienungspflicht und Erwerbs- als auch Mitveräußerungsberechte gemäß Ziffer 25 nicht für die Übertragung an vorstehende Person.
- 25 Andienungspflicht/Erwerbsrecht/Mitveräußerungsrecht bei Übertragungen an Dritte
- 25.1 Beabsichtigt ein Gesellschafter einen oder mehrere Geschäftsanteile oder Teile eines Geschäftsanteils an bestimmte nicht in Ziffer 23 und 24 genannte Gesellschaften oder Personen zu übertragen („Erwerbsinteressent(en)“), so ist der veräußerungswillige Gesellschafter verpflichtet, diese Verfügungsabsicht der Gesellschaft und den anderen Gesellschaftern schriftlich mitzutellen und die entsprechenden Geschäftsanteile den übrigen Gesellschaftern zum Kauf anzubieten („Angebot“).
 - 25.2 Der veräußerungswillige Gesellschafter hat in dem Angebot alle wesentlichen Verkaufskonditionen so detailliert wie möglich zu nennen und zu beschreiben und, soweit vorhanden, den ausverhandelten Entwurf des Kaufvertrages zu über senden, um den übrigen Gesellschaftern eine informierte Entscheidung über die Ausübung ihres Erwerbsrechts zu ermöglichen. Zu den zu übermittelnden Informationen gehören insbesondere:
 - 25.2.1 Name und Kurzbeschreibung des oder der Erwerbsinteressenten,
 - 25.2.2 Beschreibung des Verkaufsgegenstands, insbesondere der Geschäfts anteile, etwaige Gesellschafterforderungen, Gewinnbezugsberechte und ähnliche Rechte,
 - 25.2.3 Kaufpreis und detaillierte Beschreibung etwaiger Kaufpreisanpassungsmechanismen,
 - 25.2.4 Detaillierte Beschreibung der Zahlungsmodalitäten, z.B. Zahlungszeitpunk te, etwaige Vorauszahlungen, Einbehälte oder Treuhandlungen und etwaige Zinsen,
 - 25.2.5 Detaillierte Beschreibung des Gewährleistungs- und/oder Garantiekatalogs, der Freistellungen, insbesondere Steuerfreistellungen, und weitere Ver-

pflichtungen der Parteien, sowohl in der Zeit zwischen Abschluss und Vollzug des Kaufvertrages als auch nachvertragliche Verpflichtungen, und

25.2.8 Detaillierte Beschreibung weiterer wesentlicher Vertragsbestimmungen.

- 25.3 Die übrigen Gesellschafter haben das Recht, die angebotenen Geschäftsanteile zu den in dem Angebot mitgeteilten Konditionen zu erwerben; eine Gegenleistung, die nicht in Geld bestehen soll, ist nicht zu vergüten („Erwerbsrecht“). Das Erwerbsrecht steht den übrigen Gesellschaftern in dem Verhältnis zu, in welchem die Nennbeträge der von Ihnen gehaltenen Geschäftsanteile zueinander stehen. So weit ein Gesellschafter von seinem Erwerbsrecht nicht oder nicht fristgerecht Gebrauch macht, wechselt dieses den übrigen Gesellschaftern in dem Verhältnis zu, in welchem die Nennbeträge der von Ihnen gehaltenen Geschäftsanteile zueinander stehen. Der veräußerungswillige Gesellschafter hat den Gesellschaftern, die ihr Erwerbsrecht ausgeübt haben, unverzüglich nach Ablauf der Frist mitzutellen, welche Gesellschafter von ihrem Erwerbsrecht nicht oder nicht fristgerecht Gebrauch gemacht haben. Das Erwerbsrecht ist kein Vorkaufsrecht i.S.v. § 463 BGB; es setzt insbesondere nicht das Bestehen eines wirksamen Kaufvertrages mit einem Erwerbsinteressenten voraus.
- 25.4 Ein erwerbsberechtigter Gesellschafter kann sein Erwerbsrecht nur hinsichtlich der gesamten ihm gemäß Ziffer 25.3 Satz 1 von vornherein zustehenden und sämtlicher ihm nach Ziffer 25.3 Satz 2 später zuwachsenden Anteile einheitlich ausüben. Ob ein erwerbsberechtigter Gesellschafter sein ihm später zuwachsendes Erwerbsrecht nicht aus, wird die Ausübung des ihm von vornherein zustehenden Erwerbsrechts hinfällig. Falls mehrere Gesellschafter ihr Erwerbsrecht ausüben, ist der Geschäftsanteil entsprechend zu teilen. Nicht teilbare Spitzbeträge eines Geschäftsanteils stehen demjenigen Gesellschafter zu, der sein Erwerbsrecht als erster ausgeübt hat.
- 25.5 Das Erwerbsrecht kann nur bis zum Ablauf von drei Monaten seit Empfang des Angebots und nur durch schriftliche Erklärung gegenüber dem veräußerungswilligen Gesellschafter ausgeübt werden. Ein nach Ziffer 25.3 Satz 2 zuwachsendes Erwerbsrecht kann nur bis zum Ablauf von einem Monat seit Empfang einer Mitteilung über das Zuwachsen durch den veräußerungswilligen Gesellschafter und nur durch schriftliche Erklärung gegenüber dem veräußerungswilligen Gesellschafter ausgeübt werden. Die Annahme des Angebots bindet die dieses annehmenden Gesellschafter im Hinblick auf die im Angebot genannten Konditionen. Die weiteren Bestimmungen des Kaufvertrages sind zwischen den Parteien nach den Grundsätzen von Treu und Glauben innerhalb von sechs Wochen zu verhandeln, insbesondere unter Berücksichtigung der bestehenden Gesellschafterstellung beider Vertragsparteien.
- 25.6 Für den Fall, dass ein bzw. mehrere Gesellschafter ihr Erwerbsrecht ausüben und die angebotenen Geschäftsanteile oder Teile eines Geschäftsanteils erwerben, sind die übrigen Gesellschafter verpflichtet, der Abtretung im Rahmen der Gesellschafterversammlung zuzustimmen. Für den Fall, dass die Gesellschafter das bzw. die Erwerbsrechte nicht oder nicht fristgerecht ausüben, ist der veräuße-

rungswillige Gesellschafter innerhalb von 6 Monaten nach Ablauf der letzten Erwerbsfrist berechtigt, die Geschäftsanteile bzw. Teile von Geschäftsanteilen an den oder die Erwerbsinteressenten zu Konditionen zu veräußern, die für den Erwerber nicht vorteilhafter als die den Gesellschaftern im Angebot mitgeteilten Verkaufskonditionen sind. Zum Zwecke der Überprüfung dieser Bedingung ist der veräußerungswillige Gesellschafter verpflichtet, den übrigen Gesellschaftern die Veräußerung unverzüglich in schriftlicher Form anzuziegen und zugleich eine notariell beglaubigte Kopie des Kauf- und Übertragungsvertrages zu übersenden („Veräußerungsanzeige“).

- 25.7 Ist der veräußerungswillige Gesellschafter nach Maßgabe der Bestimmungen dieser Ziffer 25 zur Veräußerung und Übertragung an den oder die Erwerbsinteressenten berechtigt, haben die Gesellschafter, die im Zeitpunkt der Verkaufsanzeige direkt oder indirekt weniger als 20% des Stammkapitals an der Gesellschaft halten, das Recht, die von ihnen gehaltenen Geschäftsanteile insgesamt oder anteilig im gleichen Verhältnis, wie die veräußerte Beteiligung zu der gesamten Beteiligung des veräußernden Gesellschafters steht, zu den in der Veräußerungsanzeige genannten Bedingungen an den vorgesehenen Erwerber mitzuveräußern („Mitveräußerungsrecht“). Dieses Mitveräußerungsrecht ist durch schriftliche Erklärung gegenüber dem veräußerungswilligen Gesellschafter innerhalb eines Monats nach Zugang der Veräußerungsanzeige auszuüben. Der veräußerungswillige Gesellschafter hat sicherzustellen, dass der Erwerber die bei Ausübung des Mitveräußerungsrechts zusätzlich zur Veräußerung gestellten Geschäftsanteile der übrigen Gesellschafter zu den in der Veräußerungsanzeige genannten Bedingungen erwirbt. Sofern gegenüber dem Erwerber eine Haftung in Höhe eines bestimmten Betrages einzugehen ist, haftet jeder der mitverkaugenden Gesellschafter im Innenverhältnis der Gesellschafter untereinander nur einzelshuldhaft und nur anteilig im Verhältnis der von ihm verkauften Geschäftsanteile zu den insgesamt an den Erwerber verkauften Geschäftsanteile.
- 25.8 Sind die Konditionen für den oder die Erwerbsinteressenten nicht vorteilhafter als die im Angebot mitgeteilten Verkaufskonditionen, sind die Gesellschafter verpflichtet, der Abtretung der Geschäftsanteile des veräußerungswilligen Gesellschafters sowie der Abtretung von Geschäftsanteilen unter dem Mitveräußerungsrecht an den oder die Erwerbsinteressenten zuzustimmen, soweit die Voraussetzungen gemäß Ziffer 22.1 vorliegen. Ziffer 25.8 letzter Satz gilt entsprechend. Diese Zustimmungsverpflichtung gilt nicht, wenn der Abtretung der Geschäftsanteile an den Käufer wichtige, in der Person des Käufers liegende Gründe entgegenstehen, die eine vertrauensvolle Zusammenarbeit der Gesellschafter in Zukunft nicht erwarten lassen. Die Tatsache allein, dass es sich bei dem Käufer um einen wesentlichen Wettbewerber der FUNKE Mediengruppe handelt, gilt nicht als wichtiger Grund im Sinne der Regelung des vorstehenden Satzes.
- 25.9 Die Gesellschafter sind berechtigt, durch Gesellschafterbeschluss mit der erforderlichen Mehrheit nach Ziffer 17.4 Ausnahmen von den Bestimmungen dieser Ziffer 25 zuzulassen.

26 Zustimmungspflicht bei dinglichen Belastungen

26.1 Die Gesellschafter sind verpflichtet, ihre Zustimmung zu Verpfändungen, Sicherungsüberlegungen oder vergleichbaren dinglichen Belastungen von Geschäftsanteilen, einschließlich der Einräumung einer freihändlerischen Beteiligung, durch einen Gesellschafter gemäß Ziffer 21 zu erteilen, wenn und soweit folgende Voraussetzungen erfüllt sind:

- 26.1.1** der Sicherungsnehmer sich in den Vereinbarungen mit dem verfügenden Gesellschafter unwiderruflich und verbindlich zugunsten der übrigen Gesellschafter verpflichtet hat:
- a) Ihnen vor bzw. im Rahmen der freihändlerigen Verwertung der Geschäftsanteile diese (zusammen mit den Beteiligungen an den in b) genannten Gesellschaften) im Verhältnis ihrer Beteiligung untereinander zum Unternehmenswert, der anteilig auf die nach dieser Satzung relevanten Beteiligungen des verfügenden Gesellschafters entfällt, zum Kauf anzubieten, soweit dem nicht zwingende rechtliche Gründe entgegenstehen; nimmt einer der übrigen Gesellschafter das Kaufangebot nicht an, gilt Ziffer 26.3 entsprechend;
 - b) die relevanten Geschäftsanteile nur einheitlich mit den weiteren von dem Gesellschafter zu Gunsten des Sicherungsnehmers belasteten Geschäftsanteilen an der Jakob Funke Verwaltungs GmbH, der Jakob Funke Medien Beteiligungs GmbH & Co. KG und der Westdeutsche Zeitungs- und Zeitschriftenvertriebs-Gesellschaft E. Brost & J. Funke GmbH & Co. KG und den damit zusammenhängende Rechten und Pflichten, zu verwerfen;
 - c) dafür zu sorgen, dass der jeweilige Erwerber zugleich auch in sämtliche zum Zeitpunkt der Beschlussfassung über die Zustimmung nach dieser Ziffer 26 zwischen den Gesellschaftern im Hinblick auf die FUNKE Mediengruppe abgeschlossenen und dem Sicherungsnehmer zu vorstehendem Zeitpunkt offen gelegten Vereinbarungen eintritt bzw. beitritt.

Der anteilige Unternehmenswert gemäß vorstehendem Buchstaben a) ist nach den allgemein anerkannten Grundsätzen der Unternehmensbewertung zu ermitteln, wie sie vom Institut der Wirtschaftsprüfer e.V., Düsseldorf, jeweils empfohlen werden (IDW S1 oder nachfolgende Standards). Können sich der Sicherungsnehmer und die übrigen Gesellschafter über die Höhe des anteiligen Unternehmenswerts nicht einigen, so entscheidet auf Antrag des Sicherungsnehmers oder auf gemeinsamen Antrag der übrigen Gesellschafter ein Wirtschaftsprüfer, der von den Beteiligten gemeinsam ernannt werden soll, abschließend als Schiedsgutachter über die Höhe des anteiligen Unternehmenswerts nach den vorstehenden Grundsätzen. Können sich die Beteiligten nicht auf die Person des Schiedsgutachters verständigen, so entscheidet auf Antrag des Sicherungsnehmers oder

der übrigen Gesellschafter der Sprecher des geschäftsführenden Vorstands des Instituts der Wirtschaftsprüfer e.V., Düsseldorf, über die Person des Schiedsgutachters.

- 26.1.2 Der verfügende Gesellschafter verpflichtet sich gegenüber den übrigen Gesellschaftern, einer Veräußerung der Geschäftsanteile nach vorstehender Ziffer 26.1.1 Buchstaben a) bis c) zuzustimmen,
- 26.1.3 die Voraussetzungen gemäß Ziffer 22.1.1 liegen vor; und
- 26.1.4 der verfügende Gesellschafter schriftlich und unwiderruflich auf das Widerspruchsrecht gemäß § 267 Abs. 2 BGB im Falle der Leistung durch einen oder mehrere Gesellschafter bzw. die Gesellschaft oder mit ihr verbundene Unternehmen verzichtet.
- 26.2 Liegen die Voraussetzungen für die Zustimmung gemäß Ziffer 26.1 vor, gelten die Bestimmungen über die Andienungspflicht und Erwerbs- als auch Münveräußerungsrechte gemäß Ziffer 25 nicht für die Verpfändungen, Sicherungsübereignungen oder vergleichbaren dinglichen Belastungen von Geschäftsanteilen, einschließlich der Einräumung einer treuhänderischen Beteiligung sowie für die Verwertung solchermaßen eingeräumter Sicherheiten an den Geschäftsanteilen.
- 26.3 Einer erneuten Zustimmung gem. Ziff. 21 auch für die Verwertung der mit Zustimmung der Gesellschafter nach Ziff. 26.1 eingeräumten Sicherheiten bedarf es nicht, wenn (a) der Sicherungsnehmer zuvor den verfügenden Gesellschafter zur Zustimmung zur Verwertung nach Ziff. 26.1.1 aufgefordert hat, und (b) der Sicherungsnehmer die übrigen Gesellschafter zeitgleich mit dem verfügenden Gesellschafter unter Bezeichnung des Geldbetrages, wegen dessen die Verwertung stattfinden soll, über diese Aufforderung unterrichtet hat, und soweit (c) dem nicht zwingende rechtliche Gründe entgegenstehen, der Sicherungsnehmer den übrigen Gesellschaftern die Geschäftsanteile (zusammen mit den Beteiligungen an den in Ziff. 26.1.1b) genannten Gesellschaften) gem. Ziff. 26.1.1a) in notariell beurkundeter Form zum Unternehmenswert angeboten hat und (d) die übrigen Gesellschafter das Kaufangebot abgelehnt oder nicht fristgerecht angenommen haben. Das Kaufangebot nach (c) hat lediglich die zum Kauf angebotenen Geschäftsanteile und den anteiligen Unternehmenswert zu nennen und kann von den übrigen Gesellschaftern innerhalb von drei Monaten nach Zugang des Kaufangebots (ohne Einigkeit über die Höhe des Unternehmenswerts zwischen dem Sicherungsnehmer und den übrigen Gesellschaftern beträgt die Frist einen Monat ab demjenigen Zeitpunkt, in welchem den übrigen Gesellschaftern das Schiedsgutachten über die Höhe des anteiligen Unternehmenswerts zugegangen ist) angenommen werden. Wenn einer der übrigen Gesellschafter das Kaufangebot abgelehnt oder nicht fristgerecht angenommen hat, wächst das Erwerbsrecht den verbleibenden übrigen Gesellschaftern jeweils entsprechend deren Beteiligungsverhältnis zueinander zu und kann von diesen innerhalb einer weiteren Frist von einem Monat seit Empfang einer Mitteilung durch den Sicherungsnehmer über ein solches Erwerbsrecht angenommen werden. Die Annahmeerklärung hat sich zugleich darauf zu erstrecken, ob der annehmende Gesellschafter das Angebot auch

hinsichtlich der zunächst den Obrigen Gesellschaftern angewachsenen Erwerbsrechte annimmt, wenn diese das entsprechende Erwerbsrecht nicht oder nicht fristgerecht annehmen. Zur Klarstellung: Soweit einem Kaufangebot nach (o) zwingende gesetzliche Gründe entgegenstehen, bedarf es auch bei einer anderen Verwertung keiner erneuten Zustimmung gem. Ziff. 21.

27 Einziehung von Geschäftsanteilen, Vergütung

- 27.1 Geschäftsanteile können mit Zustimmung des betroffenen Gesellschafters eingezogen werden.
- 27.2 Geschäftsanteile können ohne Zustimmung des betroffenen Gesellschafters eingezogen werden, wenn:
- 27.2.1 in der Person des betroffenen Gesellschafters ein wichtiger Grund vorliegt, insbesondere wenn der Gesellschafter eine ihm nach dieser Satzung obliegende wesentliche Verpflichtung vorsätzlich oder aufgrund grober Fahrlässigkeit verletzt oder den Obrigen Gesellschaftern die Fortsetzung der Gesellschaft mit dem betroffenen Gesellschafter wegen seines Verhaltens aus anderen Gründen nicht mehr zumutbar ist;
 - 27.2.2 der Gesellschafter Auflösungsklage erhebt oder seinen Austritt aus der Gesellschaft erklärt;
 - 27.2.3 sie von einem Gläubiger des Gesellschafters gepfändet und die Zwangsvollstreckungsmaßnahme nicht innerhalb von drei Monaten seit der Pfändung, spätestens aber vor der Verwertung des Anteils, aufgehoben worden ist;
 - 27.2.4 ein Insolvenzverfahren (oder ein anderes vergleichbares Verfahren nach einer ausländischen Rechtsordnung) über das Vermögen eines Gesellschafters eröffnet oder die Eröffnung eines solchen Verfahrens mangels Masse abgelehnt worden ist; oder
 - 27.2.5 der Gesellschafter nicht mehr Gesellschafter der Jakob Funke Verwaltungs GmbH oder Kommanditist der Jakob Funke Medien Beteiligungs GmbH & Co. KG ist.
- 27.3 Steht ein Geschäftsanteil mehreren Mitberechtigten ungeteilt zu, so ist die Einziehung auch dann zulässig, wenn deren Voraussetzungen nur in der Person eines Mitberechtigten vorliegen.
- 27.4 Eine Einziehung nach Ziffer 27.2.1 ist in der Regel nur zulässig, wenn das zur Einziehung berechtigende Verhalten des betroffenen Gesellschafters schriftlich durch die Geschäftsführung auf der Grundlage eines Gesellschafterbeschlusses der anderen Gesellschafter abgemahnt und dem Gesellschafter eine angemessene Frist für die Beseitigung des zur Einziehung berechtigenden

Verhaltens gesetzt und diese Frist fruchtlos verstrichen ist. Der von der Entscheidung betroffene Gesellschafter hat bei der Abstimmung kein Stimmrecht.

- 27.5 Die Einziehung erfolgt durch Gesellschafterbeschluss. Der von der Entscheidung betroffene Gesellschafter hat bei der Abstimmung kein Stimmrecht. Nimmt der betroffene Gesellschafter an der Gesellschafterversammlung und/oder einer Beschlussfassung teil, wird der Einziehungsbeschluss sofort wirksam. Sofern der betroffene Gesellschafter nicht an der Gesellschafterversammlung und/oder der Beschlussfassung teilnimmt, ist der Beschluss dem betroffenen Gesellschafter von der Geschäftsführung schriftlich mitzuteilen. Der Beschluss wird dann mit Zugang der Erklärung bei dem betroffenen Gesellschafter wirksam. Für den Fall, dass die erforderliche Mehrheit für die Beschlussfassung nur deshalb erreicht wird, weil der betroffene Gesellschafter kein Stimmrecht hat, wird der Beschluss erst wirksam, wenn er infolge Nicht-Erhebung der Anfechtungsklage bestandskräftig oder im Falle der Erhebung der Anfechtungsklage diese durch rechtskräftige gerichtliche Entscheidung abgewiesen wird.
- 27.6 Die Einziehung erfolgt gegen Zahlung einer Vergütung in bar. Die Vergütung entspricht dem auf die eingezogenen Geschäftsanteile entfallenen Anteil am Eigenkapital der Gesellschaft, der sich aus der Handelsbilanz für das letzte abgeschlossene Geschäftsjahr ergibt. Auf das Entgelt sind die Beträge anzurechnen, die die Gesellschaft an den betroffenen Gesellschafter als Gewinn ausgeschüttet hat. Die Wirksamkeit der Einziehung ist nicht von der Zahlung der Vergütung abhängig.
- 27.7 Die Vergütung ist sechs Wochen nach Wirksamwerden der Einziehung des Geschäftsanteils fällig.
- 27.8 Anstelle der Einziehung können die Gesellschafter beschließen, dass der betroffene Gesellschafter den oder die betroffenen Geschäftsanteile, gegebenenfalls nach deren Teilung, an einen oder mehrere im Beschluss zu benennende Mitgesellschafter, Dritte und/oder, sofern gesetzlich zulässig, an die Gesellschaft abtritt. Die Gesellschaft ist unter Befreiung von den Beschränkungen des § 181 BGB ermächtigt, die Abtretung für den betroffenen Gesellschafter zu erklären. Ziffer 21 dieser Satzung findet auf eine Abtretung nach dieser Ziffer 27.8 keine Anwendung. Die Abtretung bedarf der notariellen Beurkundung. Im Hinblick auf das Stimmrecht des betroffenen Gesellschafters und auf die Wirksamkeit des Beschlusses gilt Ziffer 27.5 dieser Satzung entsprechend.
- 27.9 Im Falle der Abtretung des Geschäftsanteils an die Gesellschaft, einen Mitgesellschafter oder einen Dritten wird die in Ziffer 27.8 vorgesehene Vergütung für den abzutretenden Geschäftsanteil von dem Erwerber des Geschäftsanteils geschuldet. Sie bemisst sich nach Ziffer 27.6 dieser Satzung. Für die Zahlungsmodalitäten der Vergütung gilt Ziffern 27.7 entsprechend, wobei anstelle des Zeitpunktes des Wirksamwerdens des Einziehungsbeschlusses der Tag der wirksamen Abtretung des Geschäftsanteils tritt.

27.10 In Übereinstimmung mit Ziffer 4.3, sind die Gesellschafter im Falle der Einziehung bzw. Abtretung darüber hinaus verpflichtet, unverzüglich alle erforderlichen Maßnahmen zur Wahrung bzw. Wiederherstellung des von den Gesellschaftern vereinbarten einheitlichen Beteiligungsverhältnisses der Gesellschafter an der Jakob Funke Verwaltungs GmbH der Jakob Funke Medien Beteiligungs GmbH & Co. KG sowie der Westdeutsche Zeitungs- und Zeitschriftenvertriebs-Gesellschaft E. Brost & J. Funke GmbH und Co. KG zu ergreifen.

IX. Schlussbestimmungen

28 Dauer

Die Dauer der Gesellschaft ist nicht auf eine bestimmte Zeit beschränkt.

29 Bekanntmachungen

Bekanntmachungen der Gesellschaft erfolgen im elektronischen Bundesanzeiger.

30 Gerichtsstand

Ausschließlicher Gerichtsstand für alle Streitigkeiten im Zusammenhang mit dieser Satzung ist, soweit rechtlich zulässig, der Sitz der Gesellschaft. Dies gilt sowohl für Streitigkeiten zwischen Gesellschaftern und der Gesellschaft als auch für Streitigkeiten der Gesellschafter untereinander, soweit Rechte und Pflichten aus dieser Satzung direkt oder indirekt betroffen sind.

31 Salvatorische Klausel

Sollten eine oder mehrere Bestimmungen dieser Satzung ganz oder teilweise unwirksam sein oder ihre Wirksamkeit später verlieren oder sollte sich in dieser Satzung eine Lücke herausstellen, so wird hierdurch die Wirksamkeit dieser Satzung und ihrer übrigen Bestimmungen nicht berührt. Anstelle der unwirksamen Bestimmung oder zur Auffüllung der Lücke gilt das gesetzlich Zulässige in der Form als vereinbart, die dem Sinn und Zweck dieser Satzung am ehesten gerecht wird.

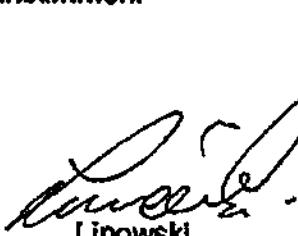
* * * *

Bescheinigung nach § 54 Abs. 1 Satz 2 GmbHG

Hiermit bescheinige ich, dass die geänderten Bestimmungen des Gesellschaftsvertrages mit dem Beschluss über die Änderung des Gesellschaftsvertrages und die unveränderten Bestimmungen mit dem zuletzt eingereichten vollständigen Wortlaut des Gesellschaftsvertrages übereinstimmen.

Essen, 12. Juli 2017




Linowski
Notar

Am heutigen Tage wurden aufgrund § 44 a BeurkG Schreibfehler in den Ziffern 10.5 und 10.7 der Satzung berichtigt. Weiter wurde nichts geändert.

Essen, 24. April 2018




- Linowski -
Notar

D16/1704-17

Essen, den 24.04.2018

Hiermit beglaubige ich die Übereinstimmung, der in dieser Datei enthaltenen Bilddaten (Abschrift) mit dem mir vorliegenden Papierdokument (Urschrift).

Hans-Peter Linowski
Notar